

# **Vertrag**

**über**

**die Aufteilung der Kosten im**

**Verkehrsverbund Warnow**

**gültig ab 01.01.2001**

geändert mit

Nachtrag 1, gültig ab 01.01.2003

Nachtrag 2, gültig ab 30.06.2005

Nachtrag 3, gültig ab 01.07.2012

Die  
Rostocker Straßenbahn AG,  
DB Regio AG,  
Omnibusverkehrsgesellschaft Güstrow mbH,  
Regionalverkehr Küste GmbH,  
Weiße Flotte GmbH,  
antaris Seetouristik und Wassersport GmbH,  
Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH,  
Ostseeland Verkehr GmbH und  
Güstrow-Club-Reisen  
- nachfolgend Verbundpartner genannt –

schließen auf Basis der Satzung der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW GmbH) vom 28.07.2000 sowie der Satzungsänderungen vom 03.03.2003, 07.07.2008 und 08.04.2010, nachfolgenden Vertrag über die Aufteilung der aus der Umsetzung der Aufgaben des Verkehrsverbundes entstehenden Aufwendungen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Aufteilung aller im Verkehrsverbund entstehenden Aufwendungen auf die Verbundpartner.

## **§ 2 Aufwendungen des Verbundes**

Zu den durch die Gesellschafter zu tragenden Aufwendungen des Verkehrsverbundes zählen gemäß § 5 der Satzung alle Aufwendungen, die nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden.

Das sind

- Aufwendungen für den Betrieb der Geschäftsstelle sowie
- Aufwendungen für zentrale Maßnahmen im Auftrag aller Verbundpartner, die im Wirtschaftsplan der VVW GmbH enthalten sind.

## **§ 3 Kostenaufteilungsschlüssel**

- (1) Der Kostenaufteilungsschlüssel (KAV) wird ermittelt über
- den Anteil am Einnahmeaufteilungsverhältnis (EAV),
  - den Anteil an der Gesamtfahrleistungen (Fahrplan-Kilometer) und
  - einem Faktor Stammkapital.

Über den ermittelten KAV wird die anteilige Höhe der Aufwendungen der Verbundpartner festgelegt (s. Anlage).

Die Komponenten EAV und Fahrleistung werden jeweils mit einem Anteil von 40 % bzw. 60 % gewichtet.

Der Faktor Stammkapital ergibt sich daraus, dass die Stammkapitaleinlage jedes Unternehmens bestimmten Rastern zugeordnet wird. Den einzelnen Rastern sind gemäß Anlage bestimmte Wichtungsfaktoren zugeordnet.

Der so ermittelte Faktor Stammkapital wirkt auf die aus EAV und Fahrleistungsschlüssel ermittelten Kostenanteile der Unternehmen.

- (2) Die Aufteilungsschlüssel für spezifische Aufwendungen werden in § 6 festgelegt.

#### **§ 4 Änderung der Aufteilungsschlüssel**

- (1) Die Anpassung des Aufteilungsschlüssels erfolgt
- jährlich auf Basis für das Planjahr geplante Fahrleistung der Verkehrsunternehmen,
  - mit Zeitpunkt der Wirksamkeit der EAV-Änderung im Ergebnis einer Verkehrserhebung und/oder
  - mit Änderung des Stammkapital-Rasters infolge Änderung der Stammeinlagen infolge Beitritt bzw. Austritt von Verkehrsunternehmen oder Abtretung/Verkauf von Geschäftsanteilen unter den Gesellschaftern.

Die Änderung des Aufteilungsschlüssels wird mit Gesellschafterbeschluss bestätigt.

- (2) Unabhängig von den Festlegungen in Absatz 1 erfolgt ab einer 5 %-igen Abweichung der IST-Fahrleistungen eines Verbundpartners zu seinen geplanten Fahrleistungen (nach Abs. 1) eine Korrektur des Aufteilungsschlüssels für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die IST-Fahrplan-Kilometer für das abgeschlossene Geschäftsjahr sind der VVW GmbH von den Verkehrsunternehmen bis zum 25. Januar des Folgejahres zu melden.

Eine entsprechende Verrechnung der erfolgten Gesellschafterzuwendungen wird durch die VVW GmbH im Februar des Folgejahres vorgenommen.

- (3) Dem VVW neu beitretende Verkehrsunternehmen werden auf Basis der vorhandenen Fahrplan-Kilometer je Linie an der Kostenaufteilung beteiligt. Weitergehende Regelungen werden in einem besonderen Gesellschafterbeschluss getroffen.

#### **§ 5 Mittelbereitstellung**

- (1) Die Planung der Mittelbereitstellung für die Aufwendungen des Verbundes nach § 2 erfolgt für ein Kalenderjahr (Planjahr).  
Die jeweiligen Anteile der Gesellschafter werden entsprechend § 3 ermittelt.  
Die VVW GmbH erstellt einen Kassenplan für das Planjahr.
- (2) Die Mittelabforderung von den Verbundpartnern erfolgt für das laufende Jahr durch die VVW GmbH monatlich jeweils zum 5. des Monats per Rechnung.
- (3) Sind im Jahresabschluss Über- bzw. Unterzahlungen der Gesellschafter ausgewiesen, entscheiden die Gesellschafter mit Beschluss über Rückzahlung oder Verrechnung der überbezahlten Zuwendungen bzw. Nacherhebung der unterbezahlten Zuwendungen.

## § 6 Aufteilungsschlüssel für spezifische Aufwendungen

Neben den mit dem Wirtschaftsplan zu bestätigenden Aufwendungen des Verbundes können weitere Aufwendungsarten innerhalb des Verbundes wirksam werden. Dazu gehören und sind wie folgt aufzuschlüsseln

<u>Art des Aufwandes</u>	<u>Aufteilungsschlüssel</u>
Aufwand für gemeinschaftliche Abo-Stelle	EAV
Vertriebsaufwendungen (ohne Abo) für Ermittlung_Beförderungsentgelte, die für andere Verbundpartner erzielt werden	Festlegung des Prozentsatzes zur des Vergütungsbetrages gemäß Gesellschafterbeschluss; Aufteilung nach tatsächlich erhaltenen umverteilten Einnahmen
Aufwendungen für gemeinschaftlichen Fahrkartendruck	beantragter Bedarf
durch Gesellschafterbeschluss bestätigte Aufwendungen für zusätzliche Maßnahmen	nach Gesellschafterbeschluss
durch einzelne Verbundpartner entstehende Aufwendungen	Verursacherprinzip

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrages nicht berührt. Die Verbundpartner verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

## § 8 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Rostock.